

**Drachenfliegen ist keine besonders gefährliche Sportart (im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen), wenn der Pilot die Sicherheitsvorkehrungen und Bestimmungen beachtet.**

Angewandte Normen: § 1 Abs 1 S 1 LFZG

Gericht: BAG, Urteil v. 07.10.1981, Az.: 5 AZR 338/79

Veröffentlicht in: BAGE 36, 371-375

---

**Zum Sachverhalt:**

Die Parteien streiten darüber, ob sich der Arbeitnehmer O die Verletzungen, die er bei einem Drachenflug erlitten hat, schuldhaft im Sinne von § 1 Abs. 1 LohnFG zugezogen hat.

Der im Jahre 1951 geborene L O war seit dem 18. Oktober 1971 bei der Beklagten als Lagerarbeiter beschäftigt. Er war bei der Klägerin gegen Krankheit versichert. In seiner Freizeit betätigte er sich als Drachenflieger.

Herr O war ein vielseitiger Leistungssportler. Er begann mit dem Drachenfliegen im Frühjahr 1975. Nach der Grundausbildung erwarb er im Laufe des Jahres 1975 die Flugscheine aller drei Leistungsgruppen. Er nahm darüber hinaus an verschiedenen örtlichen Meisterschaften und Wettbewerben teil. Bis zum Unfalltage war Herr O unfallfrei geflogen.

Am 28. August 1976 vormittags gegen 11.30 Uhr unternahm Herr O auf dem zur Ausübung dieses Sports freigegebenen Gelände am Kranzberg bei Mittenwald einen Übungsflug. Er landete mit seinem Drachen auf unebenem Gelände. Dabei hatte er den Wind im Rücken. Deshalb mußte er, als er Bodenberührung hatte, den Drachen durch einige Laufschrötte ausbalancieren. Dabei wurde der Drachen durch eine Windböe zu Boden gedrückt. Herr O straucltelte und schlug mit dem Unterschenkel gegen den Steuerbügel des Drachens. Dabei zog er sich einen komplizierten Unterschenkelbruch zu. Als Folge dieser Verletzung war er länger als sechs Wochen ar-

beitsunfähig krank. Die Beklagte verweigerte die Lohnfortzahlung. Daraufhin gewährte die Klägerin Krankengeld; für 42 Kalendertage waren dies unstreitig 1.346,10 DM. Mit der Klage forderte sie diesen Betrag von der Beklagten aus übergegangenem Recht (§ 182 Abs. 10 RVO).

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, Drachenfliegen sei keine besonders gefährliche Sportart. Das ergebe sich aus dem Bericht des Sicherheitsreferenten des Deutschen Aero-Clubs. Danach kämen auf je 2.700 Starts eine leichtere oder mittlere Verletzung, auf je 48.000 Starts eine schwere Verletzung, auf je 80.000 Starts ein Todesfall. Herr O habe bei der Landung auch keinen groben Flugfehler begangen. Er sei ohne sein Verschulden in eine schwierige Lage geraten.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie DM 1.346,10 nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 23. November 1976 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, Herr O habe die durch den Unfall bedingte Arbeitsunfähigkeit selbst verschuldet. Drachenfliegen sei eine besonders gefährliche Sportart. Ein Drachenflieger setze seinen Körper Kräften aus, die sich nicht im voraus übersehen und berechnen ließen, von denen aber jede einzelne geeignet sei, unbeherrschbare Effekte und Konsequenzen auszulösen. Solche Gefahren gebe es vor allem, wie der Fall O zeige, beim

Diese Entscheidung wurde heruntergeladen von der Seite  
**www.PilotUndRecht.de**

Landen. Schließlich gäbe es bei dieser jungen Sportart noch keine ausreichenden Erfahrungen über mögliche Gefahren. Außerdem habe Herr O bei diesem Übungsflug Fehler begangen: Ihm sei bekannt gewesen, daß der Landeplatz uneben war. Entgegen den Flugregeln sei er auch mit dem Wind im Rücken gelandet.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

#### **Aus den Gründen:**

Die Revision ist nicht begründet. Herr O hatte für die Zeit vom 29. August bis 9. Oktober 1976 einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG), der auf die Klägerin übergegangen ist (§ 182 Abs. 10 RVO).

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG verliert ein Arbeiter seinen

Lohnanspruch nicht, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert wird, ohne daß ihn ein Verschulden trifft. Herr O war in der fraglichen Zeit arbeitsunfähig krank; der Lohnfortzahlungsanspruch entfällt auch nicht deshalb, weil ihn an der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ein Verschulden trifft.

a) Schuldhaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG - für Arbeitnehmer, die Ansprüche auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall nach § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 63 Abs. 1 Satz 1 HGB oder § 133 c Satz 1 GewO geltend machen können, gilt insoweit nichts anderes - handelt der Arbeiter, der gröblich gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse zu erwartende Verhalten verstößt. Das ist ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und einhellige Ansicht der Literatur. Der Sache nach handelt es sich um ein "Verschulden gegen sich selbst". Das Gesetz schließt den Anspruch bei eigenem Verschulden des Arbeitneh-

mers aus, weil es unbillig wäre, den Arbeitgeber mit der Lohnzahlungsverpflichtung zu belasten, wenn der Arbeitnehmer zumutbare Sorgfalt sich selbst gegenüber außer acht gelassen und dadurch die Arbeitsunfähigkeit verursacht hat (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 1 LohnFG (Bl. 3) m.w.N.; BAG 24, 472 (474) = AP Nr. 25 zu § 1 LohnFG (Bl. 1 R/2); zuletzt Urteil des Senats vom 28. Februar 1979 - 5 AZR 611/77 - BAG 31, 331 = AP Nr. 44 zu § 1 LohnFG (zu I 1 der Gründe) - diese Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

b) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Sportunfällen ist ein Verschulden bei folgenden Fallgruppen angenommen worden:

Schuldhaft im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen handelt der Arbeitnehmer, der sich in einer seine Kräfte und Fähigkeiten deutlich übersteigenden Weise sportlich betätigt und dadurch gesundheitlichen Schaden erleidet. Darüber hinaus ist in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine solche Sportverletzung als verschuldet angesehen worden, die sich der Arbeitnehmer bei der Teilnahme an einer sogenannten gefährlichen Sportart zugezogen hat (vgl. BAG 5, 307 = AP Nr. 5 zu § 63 HGB; BAG AP Nr. 18 und Nr. 39 zu § 1 LohnFG). Schließlich kommt Verschulden auch dann noch in Frage, wenn der Arbeitnehmer in besonders grober Weise und leichtsinnig gegen anerkannte Regeln der jeweiligen Sportart verstößt.

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat es zunächst abgelehnt, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Verschulden bei Teilnahme an einer besonders gefährlichen Sportart zu übernehmen. Es könne nur auf die individuelle Leistungsfähigkeit des sporttreibenden Arbeitnehmers ankommen. Keine der gesellschaftlich anerkannten Sportarten bringe für den Sportler, der ihr körperlich gewachsen sei, bei Beachtung der vorhandenen Sicherheitsregeln so große Gefahren mit sich, daß sie nicht mehr im angemessenen Verhältnis

zu den positiven Werten der sportlichen Betätigung stünden.

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hat auch sonst bei den Instanzgerichten und in der Literatur Widerspruch gefunden (LAG Bayern, BB 1972, 1324 f. mit zust. Anm. von Fischer; LAG Berlin, BB 1969, 1223 u. DB 1970, 1838; LAG Saarland, BB 1975, 1253; ArbG Dortmund, BB 1966, 619; ArbG Hagen, BB 1969, 44; Schmatz-Fischwasser, Vergütung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Mutterschaft, 6. Aufl., Stand April 1981, § 1 LohnFG C 135; Kehrman-Pelikan, LohnFG, 2. Aufl., § 1 RdNr. 48; Kaiser, LohnFG, 1970, § 1 RdNr. 44; Brecht, Lohnfortzahlung für Arbeiter, 3. Aufl., § 1 RdNr. 34; Hofmann, ZfA 1979, 275 (318)).

Die Kritik übersieht jedoch die einschränkenden Voraussetzungen, die das Bundesarbeitsgericht aufgestellt hat: Ein Sport ist nur dann besonders gefährlich, wenn das Verletzungsrisiko bei objektiver Betrachtung so groß ist, daß auch ein gut ausgebildeter Sportler bei sorgfältiger Beachtung aller Regeln dieses Risiko nicht vermeiden kann. Das ist dann der Fall, wenn der Sportler das Geschehen nicht mehr beherrschen kann, sondern sich unbeherrschbaren Gefahren aussetzt (vgl. das bereits erwähnte Urteil des Senats AP Nr. 42 zu § 1 LohnFG (zu 2 b der Gründe)). Für diese Sportarten gilt wie auch für andere Bereiche des täglichen Lebens: Wer sich unbeherrschbaren Gefahren und damit einem besonders hohen Verletzungsrisiko aussetzt, handelt leichtsinnig und unvernünftig und damit schuldhaft im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen.

b) Daran gemessen handelt es sich beim Drachenfliegen nicht um eine besonders gefährliche Sportart. Das hat das Berufungsgericht - in einer Hilfsbegründung - zutreffend angenommen.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ist Drachenfliegen, wenn es regelgerecht betrieben wird, keine Sportart mit einem besonders hohen Verletzungsrisiko. Nach diesen Feststellungen ist ein

auch nur einigermaßen durchtrainierter Sportler durchaus in der Lage, in serienmäßig gebauten Drachen an den hierfür besonders zugelassenen Örtlichkeiten ohne besonderes Risiko zu fliegen, wenn er dabei die für den Drachenflug aufgestellten Regeln beachtet. Die Quote der schweren Verletzungen, die ein Drachenflieger erleiden kann, beträgt 1 : 48.000. Dabei gab es - wiederum nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts - keine Unfälle, die auf sich ändernde Windverhältnisse zurückgeführt werden könnten.

Damit hat sich Herr O nicht in einer Sportart betätigt, in der das Verletzungsrisiko besonders hoch ist mit der Folge, daß schon die Teilnahme an diesem Sport allein ein Verschulden im Sinne der Lohnfortzahlungsbestimmungen darstellt. Das ist auch nicht deshalb anders, weil es sich beim Drachenfliegen, wie die Revision betont, um eine relativ junge Sportart handele. Zwar kann das Verletzungsrisiko in solchen Sportarten, für die noch wenig Erfahrungen vorliegen, höher sein als in den Sportarten, die bereits länger ausgeübt werden. Für das Drachenfliegen gab es jedoch schon zu der Zeit, als sich der Unfall ereignete, genügend Erfahrungssätze, die - werden sie beachtet - das Verletzungsrisiko weitgehend ausschalten können. Solche Regeln sind: Verwendung eines serienmäßig gebauten und überprüften Drachens, sportliche Betätigung nur an den dafür besonders zugelassenen Hängen, sorgfältige Prüfung und Sicherung der Flugkörper, Beachtung der Windrichtung bei Start und während des Fluges, Unterlassen besonders riskanten Fliegens. All diese Regeln hat auch der Arbeitnehmer O beachtet, wie das Berufungsgericht ebenfalls festgestellt hat.

3. Dafür, daß sich Herr O in einer seine Kräfte und Fähigkeiten deutlich übersteigenden Weise sportlich betätigt habe und dadurch gesundheitlichen Schaden erlitten hätte, gibt es keine Anhaltspunkte. Herr O war ein durchtrainierter Sportler und ein besonders qualifizierter Drachenflieger. Er hatte bei internationalen bayerischen Meisterschaften einen guten Platz belegt. Der Kurs, auf dem sich der

Unfall ereignete, war ein einfacher Kurs, auf dem auch Flugschüler üben.

4. Herr O können auch keine groben Regelverletzungen oder Verstöße gegen Erfahrungssätze vorgeworfen werden. Auch diese Fragen hat das Berufungsgericht zutreffend beurteilt.

a) Die Wahl des Drachenflugkurses am Kranzberg mit dem unebenen

Landeplatz stellt kein die Lohnfortzahlung ausschließendes Verschulden dar. Zwar ist das Verletzungsrisiko bei einem unebenen Landeplatz höher als bei einer ebenen Fläche. Das gilt aber nur, wenn es dem Piloten nicht gelingt, die Landegeschwindigkeit in ausreichendem Maße zu verringern. Für einen Piloten mit der Qualifikation des Arbeitnehmers O ist dies im Regelfall kein Problem.

b) Regelverstöße bei der Landung, die zu einem Verschulden führen

könnten, sind nicht bewiesen. Zwar soll der Drachenflieger nicht mit Rückenwind, sondern gegen den Wind landen. Das Berufungsgericht ist jedoch davon ausgegangen, daß Herr O nur deshalb mit dem Wind gelandet ist, weil sich der Wind plötzlich gedreht habe. Es meint nämlich, gegen Windänderungen beim Landevorgang sei niemand gefeit. Unter diesen Umständen hat Herr O vernünftig reagiert. Der Unfall ist damit in der Tat nur ein unglücklicher Zufall, wie das Berufungsgericht meint. Ein Verschulden im Sinne des Lohnfortzahlungsrechts scheidet jedenfalls aus.